

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7484/J-NR/2015 betreffend „Verbreitung von gezielter Pro-Asyl-Politik an Schulen“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 17. Dezember 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Dem Bundesministerium für Bildung und Frauen ist die mediale Berichterstattung dazu bekannt. Darüber hinaus ist der angesprochene Film nach den vorliegenden Informationen allgemein öffentlich abrufbar. Beim Bundesministerium für Bildung und Frauen erfolgte kein Antrag auf Eignungserklärung durch den Verleiher.

Zu Frage 3:

Nach Auskunft des Stadtschulrates für Wien sei der Film auf Grund eines Schulforumsbeschlusses gemäß § 63a des Schulunterrichtsgesetzes an der besagten Schule gezeigt worden. Diesem Forum gehören auch die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten an. Der Vorschlag sei auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten eingebracht worden. Dem Schulforum kommt bei wichtigen Fragen des Unterrichts bzw. der Wahl von Unterrichtsmitteln ein Beratungsrecht gemäß § 63a Abs. 2 Z 2 lit. a bzw. lit. e des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG zu. Im Übrigen darf die jeweilige Lehrerin bzw. der jeweilige Lehrer nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 SchUG entsprechen. Die Regelung des § 14 Abs. 2 SchUG bestimmt, dass Unterrichtsmittel nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen müssen. Sie haben nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet zu sein. Nach § 56 SchUG ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich.

Der Stadtschulrat für Wien wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen aufgefordert, für einen entsprechenden Vollzug bei der betroffenen Schule zu sorgen. Diesbezüglich wurde bereits seitens des Stadtschulrates für Wien veranlasst, dass die Schulleitung und die Lehrkräfte nachweislich von der zuständigen Schulaufsicht in Kenntnis gesetzt

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

wurden, dass § 14 und § 56 SchUG vollinhaltlich umzusetzen sind. Weiters wurde die Schulleitung daraufhin gewiesen, dass Unterrichtsmittel altersadäquat einzusetzen sind und dies wenn notwendig im Vorfeld im Sinne der Qualitätssicherung des Unterrichts seitens der Schulleitung zu überprüfen ist.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Aufzeichnungen darüber, welche Unterrichtsmaterialien an den einzelnen Schulen zum Einsatz gelangen, nicht zentral im Bundesministerium für Bildung und Frauen aufliegen und im Hinblick auf die gegebenen Verantwortlichkeiten vor Ort keine Vorlageverfahren oder Meldepflichten an das Bildungsministerium dazu bestehen. Vergleichbares gilt für den angesprochenen Film.

Nach Befassung der Landesschulräte kann zusammenfassend bemerkt werden, dass – ausgenommen der gegenständliche Anlassfall – der in Rede stehende Film nach den Erhebungen der Schulaufsicht nicht bekannt ist bzw. keine Informationen vorliegen, dass der erwähnte Film in weiteren Schulen aufgeführt wurde, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Film nur ganz vereinzelt gezeigt wurde. Da der in Rede stehende Film allerdings allgemein öffentlich zugänglich ist, ist es naturgemäß auch nicht auszuschließen, dass dieser als Impuls für eine Unterrichtseinheit eingesetzt worden ist.

Zu Frage 5:

Nach Prüfung durch die pädagogische Fachabteilung und Schulrechtsabteilung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ist festzuhalten, dass der angesprochene Film nicht den betreffenden Schulstufen (1. bis 4. Schulstufe) entspricht. Der Einsatz ab der 5. Schulstufe wäre denkbar, mit einer entsprechenden pädagogischen Vor- und Nachbereitung der Thematik und der im Film gezeigten Darstellungen.

Zu Frage 6:

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen muss der Verleiher bei der Jugendmedienkommission (JMK) nur dann einreichen, wenn er eine gesetzliche Altersfreigabe unter 16 Jahren anstrebt. Eine Einreichung ist gesetzlich nicht verpflichtend. Da der Jugendschutz in die Kompetenz der Bundesländer fällt, erstellt die JMK auch nur Empfehlungen hinsichtlich Jugendverträglichkeit, es liegt im Wirkungsbereich der Bundesländer, ob diese übernommen werden. Der angesprochene Film wurde bei der JMK nicht eingereicht.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Schulleitungen auf einen konkreten Anlass bezogene Maßnahmen immer selbst zu setzen haben. Derartiges ist vorderhand keine zentralisierte Verantwortung, sondern eine gegebene Zuständigkeit vor Ort. Nach § 56 SchUG ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Qualitätssicherung am Schulstandort verantwortlich. Zudem regelt § 14 Abs. 4 SchUG klar, dass bevor eine Lehrerin bzw. ein Lehrer ein Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzt, hat sie bzw. er dessen Eignung (nach den Kriterien des § 14 Abs. 2 SchUG) zu überprüfen. Im Übrigen können die Organe der Schulen jederzeit mit den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien in Verbindung treten.

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0506-Präs.3/2015

Zu Frage 8:

Die Verwendung von Unterrichtsmitteln ist im Schulunterrichtsgesetz – SchUG klar geregelt. Dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss, als schulpartnerschaftliche Organe, kommt bei wichtigen Fragen des Unterrichts bzw. der Wahl von Unterrichtsmitteln jeweils ein Beratungsrecht gemäß § 63a Abs. 2 Z 2 lit. a bzw. lit. e sowie gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 lit. a bzw. lit. d SchUG zu.

Zu Frage 9:

Soweit aus den verfügbaren Unterlagen aufgrund der zehnjährigen Skartierungsfrist ersichtlich hat der Verein „Nubigena Wolkenkind“ bis zum Stichtag der Parlamentarischen Anfrage seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bzw. – unter Berücksichtigung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 – dessen Vorgängerressort keine Fördermittel erhalten.

Zu Frage 10:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen steht mit dem Stadtschulrat für Wien in Kontakt.

Zu Frage 11:

Aus gegebenem Anlass wurden die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen aufgefordert, dass die jeweils notwendigen Veranlassungen gegenüber den Schulen im Hinblick auf die Einhaltung eines rechtskonformen Vollzuges betreffend die Verwendung von geeigneten Unterrichtsmitteln getroffen werden.

Wien, 17. Februar 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	Eq3XLUZ8F3GnyPA2bCID6P1ddQeBmsvkIh5QoYqL+pspDmq1n9aHCIdiJLzOviC7DLXYdpOvK21wUoUyTael0ZCk34UpcZeukp2yUiUkZSkvIIQg8mTUkUotpwigriB11Kf7jlTReQKFpHcz0MtbN4YKR5b82ZpsqMpVEbueKUxPUOYFLPKYRnbhrPedvWYw7yNp2WpuYw7sgXTr+hV4VQeMd4+GnT7lzDGnSj5/5ykWgLg844aq3QAb2nmukQhP8KWbpB7EaGtGIB7TgWgGZ3GRbfraE57sHls+41hElstUbnMerKjvPqp2ef6Gm41sTGy861eM5uXw8MsJBA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2016-02-17T16:58:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02.OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	

